

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Nr. 100

ausgegeben am 29. April 2014

Gesetz

vom 13. März 2014

über die Abänderung des Konsumentenschutzgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Oktober 2002 zum Schutz der Konsumenten
(Konsumentenschutzgesetz, KSchG), LGBL 2002 Nr. 164, wird wie folgt
abgeändert:

Art. 8a

Erfüllung einer Geldschuld

1) Sofern nicht nach der Natur des Vertragsverhältnisses - wie etwa
bei Zug um Zug zu erfüllenden Verträgen - Barzahlung verkehrüblich
ist, hat der Unternehmer dem Konsumenten für die Erfüllung von dessen
Geldschuld ein verkehrübliches Bankkonto bekanntzugeben. Dies gilt
nicht, wenn eine bestimmte andere Art der Erfüllung - etwa im Weg der
Einziehung oder mittels Kreditkarte - vereinbart wurde.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 94/2013 und 8/2014

2) Wird die Geldschuld eines Konsumenten gegenüber einem Unternehmer durch Banküberweisung erfüllt, so reicht es für die Rechtzeitigkeit der Erfüllung - abweichend von § 907a Abs. 2 erster Satz ABGB - auch bei einem im Vorhinein bestimmten Fälligkeitstermin aus, dass der Konsument am Tag der Fälligkeit den Überweisungsauftrag erteilt.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Dieses Gesetz findet auf Verträge Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen werden.

2) Wenn früher geschlossene Verträge wiederholte Geldleistungen vorsehen, gelten die neuen Bestimmungen für diejenigen Zahlungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werden.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 13. März 2014 über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef